

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen (SperrzVR)**

vom 27. Dezember 2004

<b>Ordnungs- behördliche Verordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	27.12.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 51	30.12.2004

### **§ 1**

Für die Kirmes- und Schützenfesttage wird auf den Kirmes- und Schützenplätzen in geschlossenen Räumen oder Zelten die Sperrzeit bis 4.00 Uhr hinausgeschoben.

### **§ 2**

In folgenden Nächten wird die Sperrzeit aufgehoben:

1. Silvester vom 31. Dezember zum 1. Januar
2. Karneval
  - von Donnerstag zum Freitag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht),
  - von Samstag zum Sonntag,
  - vom Sonntag zum Montag,
  - von Montag zum Dienstag.
3. Maifeiertag
  - vom 30. April zum 1. Mai und
  - vom 1. Mai zum 2. Mai.

### **§ 3**

Die Aufhebung gilt nicht für Betriebe, deren Sperrzeit im Rahmen der Konzessionierung oder durch ordnungsbehördliche Verfügung im Einzelfall verlängert wurde.

### **§ 4**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 112 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt.

- 
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2023.

Gleichzeitig wird die gleichnamige Verordnung vom 4. Dezember 1997, die mit In-Kraft-Treten der Verordnung des Landes NRW zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes am 1. August 2001 gegenstandslos geworden ist, aufgehoben.